

Fiktive Schaden-Regulierung nach Druckmaschinenbrand

Innerhalb eines Jahres gab es schon den zweiten Brand an großformatigen Bogendruckmaschinen bei einer Verpackungsdruckerei. Da sich der Betreiber der Maschinen bei der ersten brandbedingten Schadenabwicklung durch den Feuerversicherer übervorteilt fühlte, bat er beim zweiten Brandschaden um die Einleitung eines Sachverständigenverfahrens und beauftragte unseren Sachverständigen, seine Interessen und Ansprüche zu verteidigen. **Von Dr.-Ing. Colin Sailer**

Ein Sachverständigenverfahren sehen die meisten Versicherungspolice vor. Dabei wird ein Vertrag zur Ernennung der beiden Sachverständigen geschlossen. Einen Sachverständigen ernannt der Versicherer, den anderen der Versicherungsnehmer. Ziel ist es, dass beide Sachverständige zu einem Ergebnis kommen, also in vorliegendem Feuerschaden den schadenbedingten Reparaturumfang schlüssig und nachvollziehbar nach Stand der praktizierten Technik befinden. Sollte ein gemeinsames Ziel der beiden Sachverständigen nicht gefunden werden, dann wird ein Obmann beauftragt, anhand der beiden vorliegenden und untereinander abweichenden Sachverständigengutachten eine verbindliche Entscheidung zu treffen, welche dann auch vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer zu akzeptieren ist.

Brandursache

Zunächst wurde die Brandursache im Auftrag des Versicherers durch einen Sachverständigen für Brandursachen und unseren Sachverständigen ermittelt. Dies ist im Hinblick auf

SERIE: GUTACHTER UND IHRE PRAXISFÄLLE

Folge 203: Weil sich der Betreiber großformatiger Verpackungs-Druckmaschinen bei einer ersten brandbedingten Schadenabwicklung durch den Feuerversicherer übervorteilt fühlte, bat er beim zweiten Brandschaden um die Einleitung eines Sachverständigenverfahrens.



Bild 1: Nur im Bereich von Druckwerk 1 und 2 brandbeschädigte Großformat-Bogendruckmaschine.

die weiteren Befundungen des Feuerschadens an der Bogendruckmaschine samt dem Reparaturumfang zwingend erforderlich. Nur so ist es möglich, den Umfang der brandbeschädigten Bauteile und Aggregate seriös beurteilen zu können.

Man konnte schon bei den ersten ganzheitlichen Begutachtungen der Bogendruckmaschine erkennen, dass nur die beiden ersten Druckwerke und der Bogenanleger brandbedingt beschädigt waren (siehe Bild 1). Insgesamt hat die Bogendruckmaschine sechs Druckwerke und zwei Lackwerke mit Zwischentrocknungen. Die weiteren, detaillierten Begutachtungen zur Brandursache lieferten die

Erkenntnis, dass die Brandentstehung im Druckwerk 1 unterhalb des Überförzylinders (Transferter) zu lokalisieren war.

Ganz pragmatisch führte der Weg dorthin, da hier die mächtigsten thermischen Zerstörungen vorlagen. Die Brandzündung muss durch einen Defekt und/oder einen erhöhten Papierstaubbelaag an einem Ventilator erfolgt sein. Dieser Ventilator lag bereits unterhalb von Druckwerk 1 auf einem Blech. Die Anschlussverdrahtung war bereits gelöst. Man beachte in Bild 2 die rote Markierung. Aufgrund der nebeneinander angeordneten räumlichen Einbauten der verbauten, drei Ventilatoren (siehe Bild 2) war nur der Ventilator mit



Bild 2: Drei Gebläse unterhalb des Überführzylinders von Druckwerk 1 zu Druckwerk 2, wobei die Brandentstehung am völlig zerstörten Gebläse (rote Markierung) stattfand.

dem hohen Zerstörungsgrad (siehe Bild 3) als Brandfolge nicht erklärbar, so dass an diesem Gebläse der Brand entstanden sein muss. Die beiden anderen Ventilatoren waren besser erhalten und der am weitesten von der Brandentstehung verbaute Ventilator war noch



Bild 3: Völlig zerstörtes Gebläse als Brandursache.

formgerecht und auch die Ventilatorschaufeln waren noch drehbar.

Reparaturangebote

Der beauftragte Sachverständige des Versicherers hatte bei einem gewöhnlichen Sanierer der Trocknungs- und Sanierungstechnik ein Reparaturangebot in Auftrag gegeben. Üblicherweise führt ein solches Sanierungsunternehmen Instandsetzungen nach Brand- und Wasserschäden durch. Spezialisiert auf Druckmaschinen ist ein solches Unternehmen nicht.

Nach Durchsicht des vorgelegten Reparaturangebotes in Höhe von 1,1 Mio. Euro führte unser Sachverständiger eine detaillierte Begutachtung mit dem Maschinenhersteller durch und legte das brandschadenbedingte Reparaturangebot anschließend allen Beteiligten vor samt der entsprechenden eigenen Interpretationen.

Im Gegensatz zum Angebot der gewöhnlichen Sanierungsfirma sind im umfangreichen Angebot des Maschinenherstellers alle erforderlichen Reparaturen mitsamt einer umfangreichen mechanischen und elektrischen/elektronischen Ersatzteilliste aufgeführt. Dies alles fehlt beim Reparaturangebot des Sanierers. Auch Funktionstests und die drucktechnische Abnahme sind im Angebot des Sanierers nicht aufgeführt, jedoch ganz wesentlich bei einer zielorientierten Reparatur einer solchen Bogendruckmaschine. Die Brandschadenbedingten Reparaturkosten belaufen sich gemäß dem detailliert ausgearbeiteten Angebot des Maschinenherstellers auf 1,9 Mio. Euro. Somit liegt eine Differenz von 0,8 Mio. Euro vor.

Fiktives Reparaturangebot

Bei einem gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten bezog sich der Versicherer auf seinen Sachverständigen und bestand auf der fiktiven Abrechnung des brandbedingten Reparaturschadens in Höhe von 1,1 Mio. Euro mit dem ergänzenden Hinweis, man würde vielleicht noch hundert- bis zweihunderttausend Euro drauflegen. Unser Sachverständiger folgte den Darlegungen des Versicherers und seines Sachverständigen nicht – mit der Begründung, dass das vorgelegte Reparaturangebot



„Funktionstests und die drucktechnische Abnahme sind ganz wesentlich bei der zielorientierten Reparatur einer Bogendruck-Maschine.“

DR.-ING. COLIN SAILER

des Sanierers völlig unsubstantiiert sei und damit auch niemals als Grundlage für eine fiktive Abrechnung herangezogen werden könne. Es kam im Rahmen dieses Gesprächs zu keiner Einigung, vielmehr forderte der Versicherer jetzt zeitaufwändige Versicherungs-Wertermittlungen, was ihm rein formal auch zusteht.

Zur Vermeidung weiterer kosten- und zeitintensiver Tätigkeiten im Rahmen des Sachverständigenverfahrens einigten sich beide Parteien dann auf Anraten der Versicherer und der Versicherungsnehmer außerhalb des Sachverständigenverfahrens auf eine fiktive Abrechnung in der

Nähe des Reparaturangebots des Maschinenherstellers.

Zusammenfassung

Versicherer versuchen oftmals, schnell und fiktiv anhand eines unsubstantiierten Reparaturangebots einen solchen Schaden abzurechnen. Dies spart dem Versicherer viel Geld und Zeit. Leider lassen sich Sachverständigenkollegen (für Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen) oftmals darauf ein. In vorliegendem Schadenfall konnte dies größtenteils vermieden werden, da der Versicherte das Sachverständigenverfahren beantragt hatte und dieses letztendlich mit ausschlaggebend für die Einigung war. Auch sind die Kosten für das gesamte Sachverständigenverfahren üblicherweise versichert und müssen vom Versicherer getragen werden.

@ DR.-ING. COLIN SAILER
 ist von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruckverfahren. Vorstufen- und Weiterverarbeitungsanlagen gehören ebenso wie Digitaldruckmaschinen zu den Randgebieten seiner Bestellung. Dr. Sailer ist Mitglied im BTE e.V. sowie FUEDI European Loss Adjusting Expert.
colin.sailer@web.de
 Tel. 0 89/69 38 85 94